

Region Hannover
Team Projektgruppe 36.24/36.25
Postfach 147
30001 Hannover

15.08.2019 Has-Sp

Naturschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“ (NSG-HA 239)

Beteiligung im Neuausweisungsverfahren

Ihr Zeichen 36.24 1105/HA 239

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Taukel,

mit Schreiben vom 21.06.2019 übersandten Sie uns die Unterlagen zum Neuausweisungsverfahren des o.g. Naturschutzgebietes (NSG) mit der Bitte um Stellungnahme. Aus landwirtschaftlicher Sicht äußern wir uns zum Neuausweisungsverfahren wie folgt:

§ 1 Abs. 3 Kartenanlagen

Zur Gebietsabgrenzung im südwestlichen Bereich des Naturschutzgebietes (Schlagbezeichnung Tiefbreite, Koldinger Breite, Spitzenkamp-Breite und Hochbreite) fordern wir, wie bereits 1995 und 1998 vorgetragen, die Gebietsgrenze entsprechend des Geländeprofiles in Richtung Osten zurückzunehmen, damit die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ihren Vorgewenden nicht mehr im Schutzgebiet liegen.

§ 1 Abs. 4 Netz Natura 2000

In dem Absatz wird ausgeführt, dass das Naturschutzgebiet identisch mit dem gleichnamigen ca. 985 ha großen Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebiet „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“ ist. Der Standard-Datenbogen zu dem FFH-Gebiet weist mit Aktualisierung Januar 2019 eine Fläche von 967,84 ha aus. Auch wenn die zuvor genannte Flächengröße mit „ca.“ angegeben wurde, sollte man die tatsächliche Größe von ca. **967 ha** ausweisen.

§ 1 Abs. 5 Größe

Das Naturschutzgebiet wird mit einer Größe von ca. 985 ha angegeben. Wenn wie in Absatz 4 aufgeführt, die Flächengrößen von NSG und FFH-Gebiet mit ca. 985 ha identisch sind, stellt sich die Frage, welche Flächengröße die richtige ist, oder ob die Größen nicht identisch sind bzw. vom Verordnungsgeber der Begriff identisch großzügig ausgelegt wird. Sollten die Größen von NSG und FFH-Gebiet unterschiedlich sein, bitten wir, uns die Bereiche zu benennen, in denen sich Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet nicht überschneiden.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Jagdverbot in der Ruhezone

Auch zukünftig muss es möglich sein, innerhalb des Naturschutzgebietes uneingeschränkt im Rahmen des Jagdrechtes die Jagd auszuüben. Nach dem Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt vom 07.08.2012 in der konsolidierten Fassung (20.11.2017) Ziffer 1.4 ist gefordert, dass eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Schutzzweck sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes erfolgt. Das als Ruhezone ausgewiesene Gebiet wird von Schwarzwild als Rückzugsraum genutzt. Nicht nur zur Wildschadensverhütung, sondern auch wegen der aktuellen Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest muss es den Jagdausübungsberechtigten möglich sein, jederzeit bzw. entsprechend dem Jagdrecht aus Gründen der „Gefahrenabwehr“ Schwarzwild zu bejagen. Gleiches gilt für die Bejagung von Federwild, sofern dieses in Zeiten des Ausbruchs der Vogelgrippe bejagt werden muss. Dies ist nicht nur im Interesse der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und dem direkt angrenzenden Lehr- und Forschungsgut Ruthe der Tierärztlichen Hochschule Hannover geschuldet, sondern vielmehr dem öffentlichen Interesse.

Wir verweisen im Übrigen auf den Inhalt der Stellungnahme des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden (ZJEN).

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Feuer

Das Abbrennen des traditionellen Osterfeuers in Koldingen sollte von dem Verbot ausgenommen werden.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Bauliche Anlagen

Die Errichtung eines wolfsicheren Zaunes darf nicht unter das Verbot fallen.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 Zusätzlich verbotene Handlungen außerhalb des NSG

Mit dem Verbot sollen zusätzliche Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes verboten werden. Wir sind der Auffassung, dass die Verordnung über ihre Grenzen hinaus keine Rechtskraft entfaltet. Auch stellt sich die Frage, ob und wie die angrenzenden Grundeigentümer am Verfahren beteiligt wurden und so sich zur Planung äußern konnten.

Der Hinweis in den Erläuterungen auf die Gewässerunterhaltungsverordnung und das Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Streifen ist falsch.

§ 5 Abs. 2 Nr. 14 Beseitigung invasiver Arten

Die Zustimmung zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten ersetzt nicht die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten zur Durchführung der hierfür notwendigen Maßnahmen. Sollte die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten notwendig sein,

ist die Erlaubnis zur Durchführung und Betretung der Grundstücke von den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten einzuholen.

§ 5 Abs. 4 Freistellung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung

Die Errichtung eines wolfsicheren Zaunes muss hier ebenfalls aufgeführt werden.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2e Einsatz Drohnen

Der Einsatz landwirtschaftlicher Drohnen kann nicht von einer kurzzeitigen Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig gemacht werden. Der Einsatz von Drohnen bspw. für die Suche von Rehkitzen vor der Grünlandmahd erfolgt kurzfristig, was der Tatsache geschuldet ist, dass der Landwirt ebenfalls witterungsbedingt kurzfristig über den Mähtermin entscheidet. Der Einsatz ist freizustellen bzw. ist der Einsatz im Vorfeld zu genehmigen.

§ 5 Abs. 4 Nr. 4a Erhaltungsdüngung

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind auf den Ertrag ihres Grünlandes angewiesen. Daher ist es unabdingbar, dass ihnen freigestellt ist, ihr Grünland vor dem ersten Schnitt zu düngen. Die jetzige Regelung würde dazu führen, dass für viele Landwirte die Bewirtschaftung des Grünlandes unwirtschaftlich wird und sie die Bewirtschaftung aufgeben.

§ 5 Abs. 4 Nr. 4c Grünlanderneuerung

Eine Grünlanderneuerung muss auch zukünftig möglich sein.

Die Verpflichtung bei der Beseitigung von Schäden, nur Saatgut mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern einzusetzen, ist unverhältnismäßig und geht über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus, da der Erschwernisausgleich zurzeit hierzu keine Entschädigungszahlung vorsieht.

Weiteres Vorbringen behalten wir uns vor.

Mit freundlichem Gruß
i.A.

Hasberg, stellv. Geschäftsführer